
**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden
über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege
und Erhaltung von Kulturdenkmälern
(Kulturdenkmal-Förderrichtlinie)
Vom 1. November 2018**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr.46/18 vom 15.11.18

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Form und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 5.2 Form der Zuwendung
 - 5.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Allgemeine Vorschriften
- 8 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung
- 9 Schlussbestimmungen

Die Antragsformulare sind beim Amt für Kultur und Denkmalschutz erhältlich.

1 Zuwendungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Stadtgebiet Dresden, die im öffentlichen Interesse der Stadt liegen.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht nicht.

2 Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind notwendige Maßnahmen an Kulturdenkmalen, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege oder der Begutachtung und Dokumentation von Kulturdenkmalen dienen. Die Notwendigkeit im Sinne dieser Förderrichtlinie ist durch den zuständigen Denkmalpfleger/die zuständige Denkmalpflegerin zu bescheinigen.
- (2) Maßnahmen an Objekten nach § 2 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind nicht zuwendungsfähig.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung des Denkmals.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer/Eigentümerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen von Kulturdenkmalen in der Stadt Dresden. Besitzer/Besitzerinnen sind jedoch nur dann antragsberechtigt, wenn sie mittels längerfristigem Vertrag zur Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals verpflichtet sind.
- (2) Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin können nicht sein:
 - a. die Bundesrepublik Deutschland
 - b. ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland
 - c. ausländische Staaten und supranationale Institutionen
 - d. juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen die unter Buchstaben a. bis c. bezeichneten Rechtsträger eine Mehrheit innehaben.

-
- (3) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sowie auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der baulichen Anlagen bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die für die Maßnahme notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen ist die Abstimmung mit der Denkmalpflege hinreichend nachzuweisen.
- (2) Zuwendungsvoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- (3) Eine Zuwendung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil voraus.
- (4) Die Zuwendung hat im Übrigen dem Nachrangprinzip zu folgen, nachdem die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen nur vorzunehmen hat, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel oder Drittmittel nicht möglich ist. Das Prinzip der Angemessenheit ist dabei zu beachten.
- (5) Leistungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen oder von Dritten vermindern die Zuwendung, soweit sie auf die zuwendungsfähigen Aufwendungen geleistet werden und zusammen mit der Zuwendung diese Kosten übersteigen.
- (6) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn der Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

5 Art, Form und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingter Mehraufwand).
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Kosten im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung oder die durch andere Anforderungen (z. B. Naturschutz, Brandschutz) erforderlich sind.
- (3) Der Zuschuss beträgt bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird auf einen Höchstbetrag von 10 000,00 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können jederzeit bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Kultur und Tourismus, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Projektbeschreibung,
 - Firmenangebote über die beantragten Maßnahmen,
 - Finanzierungsplan,
 - Kopie der Baugenehmigung/denkmalrechtlichen Genehmigung sowie des Genehmigungsantrages,
 - aktueller Grundbuchauszug bzw. Nachweis über Bauunterhaltungspflicht als Besitzer/Besitzerin,
 - Farbfotos auf Papier zum Objekt bzw. Maßnahmegegenstand.
- Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen und Nachweise vom Antragsteller/von der Antragstellerin anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig erscheint.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft das Amt für Kultur und Denkmalschutz aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Antragsteller/Antragstellerinnen, dessen/deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Auszahlung der Fördermittel ist dabei grundsätzlich auf das Haushaltsjahr der Bewilligung begrenzt.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid. Mit dem Auszahlungsantrag sollen grundsätzlich die Kopien der dazugehörigen Rechnungen eingereicht werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat den Verwendungsnachweis einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid zu führen.

- (2) Im Zuwendungsbescheid kann ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed - P StDD) sind mit dem Nachweis Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen, sofern diese nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag eingereicht worden sind.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden behält sich das Recht vor, Rechnungsbelege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, abzufordern bzw. einzusehen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed - P StDD), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird, insbesondere eine Maßnahme nur teilweise ausgeführt wurde. Eine Erstattung erfolgt im Regelfall anteilig.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin Nebenbestimmungen insbesondere von behördlichen Entscheidungen, die die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließt, nicht einhält, soweit diese Nebenbestimmungen zur Umsetzung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen erlassen wurden.
- (3) Eine auflösende Bedingung der Zuwendung kann erfolgen, soweit der denkmalbedingte Mehraufwand sich nachträglich ermäßigt oder soweit sich die Finanzierung ändert.
- (4) Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer durchgeführten Teilmaßnahme, kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nachweist, dass die zuwendungsfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Fachförderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmalen vom 14. März 1996 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dresden, 07.11.2018

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden